

Parkverstoß

Als Autofahrer lässt es sich nicht vermeiden früher oder später einen Parkplatz zu suchen. Damit Sie immer auf der „richtigen Seite“ sind und nicht eventuell ein „Knöllchen“ riskieren, haben Sie nachfolgend einige Anhaltspunkte, an denen Sie sich orientieren können.

Ihr Fahrzeug darf nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO die maximale Breite von 2,55 Meter nicht überschreiten. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass der Sicherheitsabstand vom Fahrbahnrand jeweils 25 cm betragen muss. Daraus ergibt sich eine Mindestfahrbahnbreite von 3,05 Meter, welches die Durchfahrt von Krankenfahrzeugen, Feuerwehrfahrzeugen und Müllabfuhr, etc. gewährleistet.

Auf dem Gehweg muss ausreichend Platz vorhanden sein, sodass Rollstuhlfahrer, gehbehinderte mit Rollator und Fußgänger mit Kinderwagen sowie Kinder bis 8 Jahren, die lt. StVO beim Fahrradfahren den Gehweg benutzen müssen, ungehindert diesen nutzen können. Dies gilt auch beim (geduldeten) Parken, wenn auf der Gegenseite bereits ein Fahrzeug parkt. Ist es so nicht mehr möglich eine Fahrbahnmindestbreite von 3,05 Meter einzuhalten, müssen Sie Ihr Fahrzeug an einer anderen Stelle korrekt abstellen.

Des Weiteren ist das „Parken gegen die Fahrtrichtung“ laut § 12 Abs. 4 StVO verboten. D.h. es gilt Rechtsparkgebot. Eine Ausnahme stellen Einbahnstraßen dar. Hier dürfen Sie sowohl auf der rechten als auch auf der linken Seite parken.

Überschreitet Ihr Kraftfahrzeug die zulässige Gesamtmasse von 7,5 t oder Ihr Kraftfahrzeuganhänger ein Gewicht von 2,0 t, so ist das Parken innerhalb geschlossener Ortschaften in der Zeit zwischen 22.00 bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen, unzulässig. Ein Kraftfahrzeuganhänger darf ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.

Eine kostenpflichtige Verwarnung erhalten Sie beim Parken

- im Halteverbot
- auf Geh- und Radwegen
- im 5-Meter-Bereich von Kreuzungen und Einmündungen
- auf Fußgängerüberwegen oder in Feuerwehrezufahrten.

Sollte es doch einmal passieren, dass Sie falsch geparkt haben, wird dieser Parkverstoß mittels mobilem Datenerfassungsgerätes vor Ort aufgenommen und im EDV-Verfahren eingelesen. Die Aufnahme des Parkverstoßes wird durch einen Hinweiszettel („Strafzettel“ oder „Knöllchen“) angezeigt und am Fahrzeug angebracht. Dies stellt rechtlich eine schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld dar. Die Höhe des Verwarnungsgeldes richtet sich nach der Bedeutung des Parkverstoßes und ist in einem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog geregelt. Ein Einspruch wäre rechtlich unwirksam, da es hierfür kein Rechtsmittel gibt.

Das Verwarnungsgeld sollten Sie innerhalb einer Woche der Gemeindeverwaltung auf das angegebene Konto überweisen. Ist eine Rücknahme der Verwarnung aufgrund der Angaben zur Sache nicht möglich und das Verwarnungsgeld wurde nicht fristgerecht bezahlt, so wird durch die zentrale Bußgeldstelle des Landratsamtes Karlsruhe ein förmliches Bußgeldverfahren eingeleitet, wodurch zusätzliche Kosten entstehen. Hier erhalten entweder Sie als Verantwortlicher für den Parkverstoß einen Bußgeldbescheid oder der Halter des Fahrzeugs einen Kostenbescheid. Sowohl gegen den Bußgeldbescheid als auch gegen den Kostenbescheid haben Sie die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen.